

Anhang I

zur Vernehmlassung des SAV zum Vorentwurf eines Gesetzes über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts

tabellarische Übersicht

VE = Vorentwurf

SK = Studienkommission

Art. VE/AP	Bemerkungen
41 Grundnorm der Zurechnung Abs. 1 Abs. 2	Als Einstieg in die Materie inhaltlich an sich unproblematisch. Formulierung aber wenig überzeugend. <u>Vorschlag</u> : Fassung gemäss These 52-1 der SK. Willkürliche Auswahl der Haftungsgründe. Es fehlen die milden Kausalhaftungen. <u>Vorschlag</u> : streichen.
42 Haftung zwischen Vertragspartnern	Schnittstellenproblematik mit unabsehbaren Folgen. 3-jährige Verjährungsfrist bei Vertragshaftung? <u>Vorschlag</u> : streichen.

43 Haftung der Gemeinwesen i. A.	Einverstanden.
43 a kantonales öffentliches Recht	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Problematisch hingegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff der "juristischen Person" im öffentlichen Recht (besser wäre wohl Begriff "Körperschaft"). - solidarische Haftung des Bediensteten.
44 Internationales Recht	<p>Durch rev. BV obsolet.</p> <p><u>Vorschlag</u>: streichen.</p>
45 Schaden Arten und Kategorien	<p>Unterscheidung zwischen Vermögensschaden und reinem Vermögensschaden problematisch. Abgrenzung zum Reflexschaden?</p> <p>Nicht nachvollziehbar, weshalb Ersatzpflicht bei Gefährdungshaftung (z. B. nach SVG) eine andere sein soll als bei Verschuldenshaftung.</p> <p><u>Vorschlag</u>: Abs. 2 und 3 streichen.</p>
45 a bei Tötung	<p>Keinerlei Verbesserung gegenüber alter Fassung.</p> <p><u>Vorschlag</u>: Beibehaltung des bisherigen Textes von Art. 45.</p>

45 b Körperschaden	<p>keinerlei Verbesserung gegenüber alter Fassung, die (z. B. beim Haushaltschaden) bereits Abgeltung der Arbeitsunfähigkeit in unentgeltlicher Tätigkeit zulässt.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Beibehaltung des bisherigen Textes von Art. 46 Abs. 1 OR.</p> <p>Einverstanden mit Streichung des bisherigen Art. 46 Abs. 2, sofern Feststellungsklage (Art. 56 e) zugelassen wird.</p>
45 c Sachschaden	<p>Einverstanden.</p> <p>Positiv insbesondere auch die in Abs. 3 vorgesehene Entschädigung für Nutzungsausfall.</p>
45 d Ökoschaden	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p>
45 e Immaterieller Schaden	<p>Löst akutes Problem der viel zu tiefen Genugtuungen nicht.</p>
45 f Ergänzende Schadensposten	<p>Einverstanden.</p>
46 Begriff Widerrechtlichkeit	<p>Problematische Legaldefinition. Bringt nichts Neues. Wie bei Schaden und Ursachenzusammenhang sollte Konkretisierung der Rechtsprechung überlassen werden.</p>

46 a	Rechtfertigungsgründe	Keine Bemerkungen.
47	Ursachenzusammenhang Grundsatz	Problematisch. Soll die umstrittene "Leerformel" der Adäquanz weiterhin gelten?
47 a	Entlastung	<p>Unverständlich, dogmatisch falsch.</p> <p>Verhalten einer Drittperson führt in der Regel nicht zur Entlastung, sondern zur Solidarität.</p> <p>"Verhalten" der geschädigten Person kann höchstens bei Grobfahrlässigkeit zu Entlastung führen.</p> <p>Es fehlen Reduktionsgründe. Soll unter dem Aspekt der Kausalität das Alles-oder-Nichts-Prinzip gelten? Ersatzleistung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit (Art. 56 d Abs. 2, letzter Halbsatz) wäre hier zu platzieren.</p>
48	Verschuldenshaftung Grundsatz	Einverstanden.
48 a	Fahrlässigkeit	<p>Abkehr vom objektivierten Fahrlässigkeitsbegriff ist abzulehnen. Definition der Fahrlässigkeit erübrigt sich.</p> <p><u>Vorschlag</u>: streichen.</p>

48 b	Haftung bei fehlender Urteilsfähigkeit	Einverstanden.
49	Haftung für Hilfspersonen im Allgemeinen	Einverstanden.
49 a	in Unternehmungen (Organisationshaftung)	Grundsätzlich einverstanden. Begriff der Unternehmung wird durch die Rechtsprechung zu konkretisieren sein. Problem der Haftung für durch technische Hilfsmittel verursachte Schäden bleibt ungelöst.
50	Gefährdungshaftung	Zentraler Punkt der Revision. Mit Generalklausel für eine Gefährdungshaftung grundsätzlich einverstanden. Formulierung sollte überdacht werden. Wer ist mit "Betreiber einer besonders gefährlichen Tätigkeit" gemeint? Prozessfutter!
51 und 51 a		Einverstanden.
52	Bemessung der Ersatzleistung Abs. 1 Abs. 2	Einverstanden. Versicherungsdeckung sollte auf Umfang der Haftung keinen Einfluss haben. <u>Vorschlag</u> : streichen.

<p>52 a Art der Ersatzleistung</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Wahlrecht des Geschädigten betreffend Art der Ersatzleistung (z. B. Rente oder Kapital) ist zu begrüssen (entspricht der aktuellen Rechtsprechung).</p> <p>Schlechterstellung des Geschädigten gegenüber dem aktuellen Art. 43 wegen blosser Kann-Vorschrift im VE. Sicherheitsleistung bei Zusprechung einer Rente sollte obligatorisch bleiben. <u>Ergänzung:</u> bei Rentenlösung Indexierung erwähnen.</p>
<p>53 Häufung von Haftungsgründen</p>	<p>Einverstanden.</p> <p>Begrüssenswert, dass Richter die für den Geschädigten vorteilhaftesten Bestimmungen anwenden.</p>
<p>53 a Haftungskollision</p>	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Im Hinblick auf die Abschaffung der unglückseligen Kaskade gem. Art. 51 Abs. 2 OR erscheint es sinnvoll, Verschulden und Betriebsgefahr (bzw. Gefährdungspotential) auf gleiche Stufe zu stellen.</p> <p>Wortlaut des französischen und italienischen Textes unbefriedigend.</p>

	<p><u>Vorschlag</u>: "Lorsque plusieurs personnes se causent réciproquement un dommage, le dommage de chacune d'elles sera réparti entre chaque responsable en fonction de toutes les circonstances ..."</p>
<p>53 b Haftungskonkurrenz Aussenverhältnis</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Einverstanden.</p> <p>Zu begrüssen ist die Abkehr von der Unterscheidung zwischen echter und unechter Solidarität.</p> <p>Einführung der Solidarität auch für mehrere Personen, die aus verschiedenen Ereignissen haftpflichtig sind?</p> <p>Einverstanden (vgl. Art. 759 Abs. 1 OR).</p>
<p>53 c Innenverhältnis</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Einverstanden.</p> <p>Neuerung von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Abkehr von der Kaskadenhaftung gem. Art. 51 Abs. 2 OR ist zu begrüssen.</p> <p><u>Ergänzung</u>: "Einer Person, welche über ihren Anteil <i>im Sinne von Abs. 1 hinaus ...</i>"</p> <p>ansonsten: Einverstanden.</p>

	<u>offene Frage</u> : Regress des Arbeitgebers bei Lohnfortzahlung
54 Verhältnis zur Schadensversicherung Grundsatz Abs. 1 Abs. 2	Sprachlich unklar und falsch (sowohl im Deutschen wie im Französischen). <u>Vorschlag</u> : "Leistungen aus einer Schadensversicherung sind an die Ersatzansprüche gegen die haftpflichtige Person anzurechnen." Einverstanden.
54 a Rückgriff des Versicherers	Problematisch. Die in Art. 54 Abs. 2 VE vorgesehene Subrogation verträgt sich kaum mit dem limitierten Regress nach Massgabe von Art. 53 c VE. <u>Postulat</u> Deckungsgleichheit mit Sozialversicherungsregress gem. ATSG.
54 b Vorrecht der geschädigten Person Abs. 1	Mit Quotenvorrecht grundsätzlich einverstanden. Formulierung aber unbefriedigend.

54 i Versicherung z. G. Dritter	<p>Problematisch, wenn dadurch überobligatorische Vorsorge torpediert würde. Keine Anrechnung von Summenversicherungen.</p> <p><u>Vorschlag</u>: streichen</p>
55 Verjährung Grundsatz	<p>Mit Verlängerung der Verjährungsfristen grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Aber: zwei gewichtige Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertragshaftung: Frist neu 3 statt bisher 10 Jahre. - Wegfall der längeren strafrechtlichen Frist. <p><u>Vorschlag</u>: relative Frist 5 Jahre absolute Frist 30 Jahre</p>
55 a Verzicht Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>im Sinne der Bemerkungen zu Art. 55 neu: "... höchstens 30 Jahren ..."; "... nach Ablauf der absoluten Verjährung ist ein Verzicht höchstens für die Dauer von fünf Jahren gültig."</p> <p><u>neu</u>: "Ein unbefristeter Verzicht ist fünf Jahre gültig."</p> <p>Einverstanden.</p>

55 b Verlängerung der Fristen	Grundsätzlich einverstanden. Wünschbar wäre zusätzlich (in einem neuen Abs. 2) Stillstand der Verjährung während schwebenden Verhandlungen (vgl. BGB § 852 Abs. 2)
55 c Rückgriff Abs. 1 Abs. 2	Fristen anpassen (5/30 Jahre) gemäss Bemerkung zu Art. 55. Problematisch Beginn der Verjährungsfrist an dem Tage, an dem Ersatzleistung vollständig erbracht worden ist. Was gilt, wenn Rente bezahlt wird? Problematisch.
56 und 56 a Gerichtsstand	Durch Gerichtsstandsgesetz obsolet. <u>Vorschlag</u> : streichen.
56 b Verhältnis zum Strafrecht	Einverstanden. Sollte nicht auch das Verhältnis zum Sozialversicherungsverfahren geregelt werden?
56 c Beweis Freie Würdigung und Erhebung Abs. 1	Einverstanden.

Abs. 2	Abkehr von der Dispositionsmaxime nicht gerechtfertigt. <u>Vorschlag</u> : streichen
56 d Beweislast und Anscheinsbeweis Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3	Von grosser praktischer Bedeutung. Formulierung unbefriedigend. <u>Vorschlag</u> : "Wer Schadenersatz beansprucht, hat die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen." <u>Vorschlag</u> : "Kann der strikte Beweis nicht erbracht werden oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen." Ersatzleistung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit ist (wenn überhaupt) als Abs. 2 bei Art. 47 a unterzubringen. Entspricht weitgehend dem aktuellen Art. 42 Abs. 2 OR.
56 e Feststellungsanspruch	Feststellungsklage sollte bei Bestreitung der Haftung generell zulässig sein, nicht nur, wenn künftige Entwicklung des Schadens nicht abschätzbar ist.

	<u>Vorschlag</u> : "Im Haftpflichtprozess ist die Feststellungsklage zulässig."
56 f	Grundsätzlich einverstanden. Wegen des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen geschädigter Person und Versicherung wäre allenfalls Vorschussfreiheit für Gerichts- und Beweiskosten in Erwägung zu ziehen.
56 g	Kostenfestsetzung Einverstanden.
56 h	Vorläufige Zahlungen Kontrovers.
57	Freizeichnung Einverstanden.
58	Vergleich/Anfechtung Grundsätzlich einverstanden. Abgrenzung zur Irrtums-Anfechtung. <u>Vorschlag</u> : Begriff "Irrtum" ersetzen durch "Anfechtungsgrund".
59	Notstand Einverstanden.
59 a	Ausübung des Eigentumsrechts Einverstanden.
60 und 60 a	Haftung für Tiere/Retentionsrecht Einverstanden. Ausgestaltung der Tierhalterhaftung als Gefährdungshaftung ist zu begrüßen. Wäre nicht auch Versicherungsobligatorium zumindest für gewisse Tierkategorien am Platz?

61 und 61 a Haftung für Werke	Vertretbar, jedoch keine wesentlichen Vorteile gegenüber dem geltenden Recht. Neuer Begriff des "Werkhalters" nicht unproblematisch. Zu begrüßen ist Umkehr der Beweislast betreffend Werkmangel.
-------------------------------	---

18. Juni 2001